



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8734.8-2019/12-35

Telefon +49 (89) 9214-00

München
13.08.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Gisela Sengl, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.07.2019
betreffend: Tierschutzskandal in Bad Grönenbach – Eigenkontrollmaßnahmen, Todesfälle und Geburten, Kontrollmaßnahmen im Juni und Juli 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im anlassgebenden Milchviehbetrieb nicht abgeschlossen. Akten und Arbeitsmittel (incl. EDV) im zuständigen Landratsamt wurden durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt. Es bestehen eingeschränkte Recherchemöglichkeiten. Einzelne Fragen werden daher ggf. nur in eingeschränktem Umfang und/oder auf Basis im Umweltministerium bereits aktenkundiger Informationen beantwortet.

1. a) *Wie viele Eigenkontrollen wurden gemäß § 11 Absatz 8 des Tier-*

schutzgesetzes in dem Betrieb nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen 5 Jahren durchgeführt?

b) In welcher Form werden diese dokumentiert und kontrolliert und

Frage 1. a) und b) werden gemeinsam beantwortet.

Die zitierte Vorschrift § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz lautet: „Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“ Eine Dokumentationspflicht ist rechtlich nicht vorgegeben. Angaben zur Durchführung der Eigenkontrollen durch den Tierhalter, zur Form der Dokumentation und Kontrolle sind damit nicht möglich.

c) Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit der Eigenkontrollen im Sinne des Tierwohls?

Grundsätzlich sind die Eigenkontrollen nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz ein geeignetes Instrument für die Tierhalter, um den Status des Befindens ihrer Tiere einzuschätzen, Entwicklungen oder Sachstände mit Bedeutung für den Tierschutz zu erkennen und ggf. betriebliche Maßnahmen einzuleiten.

2. a) Wie viele tote Tiere gab es in diesem Betrieb in den letzten fünf Jahren?

b) Wie viele Tiere wurden aus dem Betrieb in die Tierkörperbeseitigung gegeben? (bitte unterteilt in Kälber, Jungvieh bis 12 Monate, Rinder über 12 Monate, Rinder über 48 Monate, getrennt nach Geschlecht)

c) In welche Tierkörperverwertung/ Tierkörperbeseitigungsanstalt wurden die kranken Tiere, für die ein Verwertungsverbot ausgesprochen wurde, gebracht?

Die Fragen 2. a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Für abholpflichtiges totes Vieh besteht in Deutschland Gebietsbindung und Entsorgungspflicht in der örtlich zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt: Je nachdem, wo die Tiere zu Tode kommen, müssen sie in die für das Gebiet entsorgungspflichtige Tierkörperbeseitigungsanstalt zur Beseitigung verbracht werden.

Alle in den Betrieben im Landkreis Unterallgäu verendeten oder nicht im Rahmen einer Notschlachtung getöteten Tiere müssen zur Beseitigung in die für den Landkreis Unterallgäu zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage in Kraftisried im Landkreis Ostallgäu gebracht werden.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.08.2019 wurden im Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2019 insgesamt 4.303 Falltiere aus den fraglichen Betriebsstandorten an die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried gebracht. Darunter waren 2.977 Kälber bis 3 Monate, 441 Fresser/Jungvieh über 3 bis 12 Monate, 461 Rinder über 12 bis 48 Monate und 424 Rinder über 48 Monate. Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht wird an der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht vorgenommen.

3. a) *Wann wurden die Begleitscheine der kranken Tiere, die zur Schlachtung gekommen sind, ausgestellt?*
- b) *Mit jeweils welcher Begründung?*

Notschlachtungen sind nur nach Lebendtieruntersuchung durch einen Tierarzt zulässig, wenn keine Befunde festgestellt werden, die eine Schlachtung aus lebensmittelhygienischer Sicht verbieten würden. Grund für eine Notschlachtung ist immer, dass das Tier einen Unfall erlitten hat, der einer Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes entgegensteht. Sog. „Krankschlachtungen“ sind verboten.

Rückforschungen zu Bescheinigungen nach Anlage 8 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV), die durch einen Tierarzt für Tiere ausgestellt wurden, die aus lebensmittelhygienischer Sicht für eine Schlachtung nicht in Frage gekommen sind, sind derzeit nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

4. a) *Werden alle Betriebe, gegen die anonyme Anzeigen vorliegen, in der Folge der Anzeigen kontrolliert?*
- b) *Werden Betriebe, gegen die anonyme Anzeigen vorliegen, mit Anmeldung kontrolliert?*
- c) *Wenn nein, wie schnell erfolgt eine Kontrolle ohne Anmeldung?*

Die Fragen 4. a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet. Kontrollen erfolgen jeweils durch die zuständigen Behörden vor Ort in eigener Zuständigkeit. Anlass dafür

können auch anonyme Hinweise sein. Wann eine Kontrolle aufgrund anonymer Hinweise durchgeführt wird, ist von der Lage des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Kontrollen sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) Nr. 882/2004) grundsätzlich ohne Vorankündigung durchzuführen.

- 5. a) *Wie viele Kontrollen erfolgten in dem Zeitraum von 26.5. bis 25.6. 2019?*
- b) *Wann wurden diese Kontrollen in das System TIZIAN eingegeben?*
- c) *Wurden alle dieser Kontrollen angemeldet?*

Die Fragen 5. a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 sind für den in Rede stehenden Betrieb im Zeitraum vom 26.05.2019 bis 25.06.2019 insgesamt 9 Kontrollen in verschiedenen Fachrechtsgebieten an 4 Terminen erfasst. Von den 9 Kontrollen waren 2 Kontrollen, die am gleichen Tag (18.06.2019) stattfanden, als angekündigt dokumentiert. Als Begründung wurde angegeben: „Betriebsbesuch angekündigt aufgrund einer geplanten Blutentnahme zur Untersuchung auf Brucellose“. Zum Zeitpunkt, wann diese Kontrollen in das Erfassungssystem TIZIAN eingegeben wurden, ist eine Auskunft derzeit nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

- 6. a) *Werden für landwirtschaftliche Milchviehbetriebe Stichprobenkontrollen gemacht zu den Durchschnittswerten - Verhältnis vorhandene Mutterkühe und Zahl geborener Kälber?*
- b) *Wenn ja, werden diese verglichen mit der Menge der beantragten Ohrenmarken?*
- c) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 6. a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Für das Zusammenführen oder Auswerten von Daten zu einem Betrieb in der oben genannten Weise bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Derzeit werden die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, Daten aus verschiedenen Bereichen und Quellen für die Überwachung von Betrieben nutzen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor